United Kingdom: Regierung in London veröffentlicht erste „technische Anleitungen“ für den Fall eines „No Deal“-Brexit

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat am 23.08.2018 insgesamt 25 Dokumente mit Ratschlägen für Bürger und Unternehmen veröffentlicht, welche in UK auf den Fall eines „No Deal“-Brexit vorbereiten sollen.

Veröffentlichung „technischer Anleitungen“

Mit der Veröffentlichung dieser ersten „technischen Anleitungen“ verstärkt die britische Regierung nun ihre Vorbereitungen für einen EU-Austritt ohne Abkommen. Diese sogenannten „technischen Anleitungen“ informieren über mögliche Folgen eines ungeordneten Brexit im März 2019 für bestimmte Branchen und Bereiche sowie über Möglichkeiten, wie sich die Betroffenen fundiert vorbereiten können. Bis Ende September will die britische Regierung insgesamt etwa 80 solcher Ratgeber für diverse Branchen und Sektoren ausarbeiten und herausgeben. Bereits am 18.07.2018 hatten die britische Premierministerin und der zuständige Staatssekretär diese Veröffentlichungen für August und September angekündigt.

Offiziell verlässt UK die EU in der Nacht zum 30.03.2019. Im März (TAX WEEKLY # 12/2018) hatten sich die EU-Kommission und UK auf den Entwurf einer Austrittsvereinbarung und eine darauf folgende Übergangszeit bis 31.12.2020 geeinigt, während der UK Mitglied des EU-Binnenmarktes bleiben soll. Die finalisierte Austrittsvereinbarung soll bis Oktober bzw. womöglich November 2018 vorliegen. Scheitern die Verhandlungen und verlässt UK die EU ohne Abkommen, wird es auch keine Übergangszeit geben.

Ein solches „No Deal“-Szenario würde bedeuten, dass UK die EU verlässt und am 29.03.2019 um 23 Uhr GMT ein Drittland ohne Austrittsabkommen sowie ohne Rahmen für eine zukünftige Beziehung zur EU würde.

Details

Für den Import und Export wurden am 23.08.2018 vier Dokumente veröffentlicht, die erste Informationen über Schutzmaßnahmen, den Handel mit der EU, die Klassifizierung in den UK Trade Tariff sowie den Export kontrollierter Güter im Falle eines „No Deals“ beinhalten.

Der Zweck der Bekanntmachung über die Schutzmaßnahmen besteht darin, britische Unternehmen auf die Absicht der Regierung aufmerksam zu machen, bis zum Austritt von UK aus der EU ein unabhängiges Handelshilfesystem einzurichten, das von der britischen Trade Remedies Authority (TRA) betrieben wird.

Bis März 2019 reichen Hersteller aus UK bei der Europäischen Kommission Anträge für Untersuchungen ein, wenn eine Schädigung durch einen EU-Hersteller vorliegt. Ab März soll mit der Einrichtung der „TRA“ ein eigenes Handelshilfesystem einsatzbereit sein. Das Handelsgesetz soll das TRA als eine neue nichtabteilungsspezifische öffentliche Einrichtung etablieren, während das Gesetz über die Besteuerung (grenzüberschreitender Handel) den Rahmen für Handelshilfemaßnahmen im Rahmen der WTO-Vorschriften festlegen soll, für welche die TRA verantwortlich sein soll.

Ab März 2019 müssten Unternehmen im Handel mit der EU unter anderem mit Zollanmeldungen, Zollgebühren und Sicherheitsnachweisen rechnen. Für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren würde das System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS) nicht mehr zur Kontrolle von Warenbewegungen unter Steueraussetzung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich verwendet werden. Das EMCS würde jedoch weiterhin dazu dienen, die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren innerhalb des Vereinigten Königreichs, einschließlich der Bewegungen von und nach UK Häfen, Flughäfen und durch den Kanaltunnel zu kontrollieren. Auch Themen wie EORI-Nummer, INCOTERMS, Einfuhrerklärungen, Tarifierung müssten berücksichtigt werden.

Vorbereitende Maßnahmen für den Handel mit Irland hat die Regierung des Vereinigten Königreichs noch nicht detailliert formuliert, empfiehlt Unternehmern jedoch, bei einem Handel zwischen UK (insbesondere Nordirland) und Irland ggf. auch von der irischen Regierung Informationen zu empfohlenen vorbereitenden Maßnahmen einzuholen.

Zudem würde ab März 2019 ein UK-Trade-Tariff eingeführt werden, der den EU-CCT für Importe nach UK ersetzen wird. HMRC veröffentlicht bereits Tarifdaten online für Händler aus UK mit Drittländern. Diejenigen, die Waren aus Drittländern in das Vereinigte Königreich importieren, werden mit diesem System vertraut sein.

Ebenso würden sich die Exportgenehmigungsanforderungen für verschiedene Artikelgruppen ändern. Exporteure von Militär- und Dual-Use-Gütern, zivilen Schusswaffen und anderen Gütern könnten Genehmigungsbestimmungen in den geltenden Rechtsvorschriften für ein "Drittland" (ein Nicht-EU-Land) als Leitfaden für die Genehmigungsbestimmungen für Ausfuhren in EU-Länder im Falle eines "No deal"-Szenarios heranziehen.

Exporteure in EU-Länder sollten prüfen, ob die von ihnen exportierten Güter kontrolliert werden könnten und eine Exportgenehmigung benötigen.

Die Regierung von UK verweist für weitere Informationen zu Kontrollen und Genehmigung auf den Export Control Joint Unit (ECJU). In einem "No Deal"-Szenario würde der ECJU die neue allgemeine Ausfuhrgenehmigung veröffentlichen, bevor UK die EU verlässt, sowie weitere Informationen darüber, wie man sich für die Verwendung registrieren lässt. Ausführer, die Einzelgenehmigungen benötigen, könnten diese auch vor dem Ausstiegsdatum beantragen. Weitere Informationen hierzu würden im Vorfeld des Austritts von UK aus der EU veröffentlicht werden. Wenn Unternehmen kontrollierte Artikel exportieren, sollten sie interne Prozesse einführen, um die Einhaltung exportkontrollrechtlicher Regelungen zu gewährleisten.

Ausblick

Obwohl Brexit-Minister Dominic Raab die Pflicht sieht, sich auf alle Fälle vorzubereiten, gibt er sich in Brüssel weiterhin optimistisch, dass ein gutes Brexit-

Abkommen, welches beiden Seiten nützt, das bei weitem wahrscheinlichste Ergebnis der Verhandlungen bleibt.

Die Opposition im Vereinigten Königreich ist beunruhigt über die Ankündigung von Maßnahmen für den „No Deal"-Brexit kurz vor dem EU-Gipfel im Oktober und befürchtet, dass die Regierung die Verhandlungen in Brüssel „an die Wand fährt".

Die traditionell europafreundlichen Liberaldemokraten sehen derweil die Chancen für ein zweites Brexit-Referendum steigen.

Abzuwarten bleibt, wie sich die weiteren Verhandlungen, insbesondere bis zum EU-Gipfel im Oktober 2018 entwickeln werden.

Deutschland-USA: Erklärung zum Austausch länderbezogener Berichte

Das BMF hat mit Schreiben vom 16.08.2018 eine mit der US-Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) getroffene gemeinsame Erklärung vom 29.06.2018 über die Durchführung des spontanen Austauschs länderbezogener Berichte (Country by Country Reports) veröffentlicht. Hintergrund ist, dass die USA die Mehrseitige Vereinbarung vom 27.01.2016 über den Austausch länderbezogener Berichte nicht unterschrieben hatten, da die Befürchtung bestand, dass für dieses Abkommen eine Zustimmung im Kongress nicht zustande kommen würde. Daher beschloss die US-Regierung, den Austausch auf der Grundlage von Artikel 26 des deutsch-amerikanischen DBA durchzuführen.

In ihrer nun veröffentlichten gemeinsamen Erklärung bringen die zuständigen Behörden in Deutschland und den USA zum Ausdruck, dass die länderbezogenen Berichte für im Kalenderjahr 2016 beginnende Wirtschaftsjahre ausgetauscht werden sollen. Der hiermit vereinbarte Spontanaustausch soll nach Abschluss eines Verwaltungsabkommens mit den USA über den automatischen Informationsaustausch abgelöst werden.

BFH: Verfassungskonformität gewerbesteuerrechtlicher Hinzurechnungen

In diesem Urteil vom 14.06.2018 (III R 35/15) hatte der BFH darüber zu entscheiden, ob die der Höhe nach unterschiedliche gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und von Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten nach § 8 Nr. 1 Buchst. d, e und f GewStG im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben steht.

Im Streitfall betrieb die Klägerin Hotels, welche angemietet wurden. Sie erwirtschaftete im Streitjahr 2008 einen handelsrechtlichen Verlust von knapp 9 Mio. €, der einem nach § 7 GewStG anzusetzenden Verlust von 3,4 Mio. € entsprach. Ihr entstanden Aufwendungen für Schuldzinsen, für Miet-/Pachtzinsen für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter und für Lizenzgebühren, welche zu gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 Buchst. a, d, e und f GewStG führten. Nach Abzug des Freibetrages von 100.000 € ergab sich eine Summe der Hinzurechnungen von 10.100.191 €, die das Finanzamt in dieser

Höhe berücksichtigte. Aufgrund eines Verlustabzugs gemäß § 10a GewStG ergab sich ein (abgerundeter) Gewerbeertrag von 2.280.000 € und ein Messbetrag von 79.800 €. Im Einspruch gegen den Mess- und den Feststellungsbescheid machte die Klägerin verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Hinzurechnungen geltend. Der Einspruch blieb ebenso erfolglos wie die anschließend erhobene Klage vor dem Finanzgericht. Letzteres sah keinen Anlass, wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungsvorschriften das BVerfG anzurufen, da es in seiner bisherigen Rechtsprechung die gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnungen als verfassungskonform angesehen habe.

Nunmehr hat der BFH auch die Revision zurückgewiesen. Die vom Finanzamt vorgenommenen Hinzurechnungen (§ 8 Nr. 1 Buchst. d, e und f GewSt) seien rechtmäßig und stünden nicht in Widerspruch mit der Verfassung. Die Hinzurechnungsvorschriften seien – im Gegensatz zu dem am subjektiven Leistungsfähigkeitsgedanken orientierten Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz – durch den Objektsteuercharakter des Gewerbesteuergesetzes bedingt. Der Ertrag des im Betrieb arbeitenden Kapitals solle in vollem Umfang der Besteuerung nach dem Gewerbeertrag unterworfen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Kapitalausstattung des Betriebs mit Eigen- oder Fremdkapital finanziert werde.

Entgegen der Rechtsansicht der Klägerin könne ein Gleichheitsverstoß nicht daraus abgeleitet werden, dass die Klägerin, die mit gemietetem Grundbesitz wirtschafte, wegen der Hinzurechnungsvorschriften einer höheren Gewerbesteuerbelastung unterliege als ein vergleichbarer Gewerbetreibender, der mit eigenem Sachkapital arbeite. Zwar sollte nach dem ursprünglichen Konzept der Gewerbesteuer durch die Hinzurechnungsvorschriften eine solche Gleichstellung bewirkt werden. Die Gleichheitsvorstellungen des damaligen Gesetzgebers bräuchten allerdings nicht in einer Weise "folgerichtig" ausgestaltet sein, dass sie in allen denkbaren Sachverhaltskonstellationen vergleichbare Betriebe in gleicher Höhe mit Gewerbesteuer belasten, unabhängig davon, ob sie mit eigenem oder fremdem Sachkapital wirtschafteten.

Auch wenn der Gesetzgeber mit dem UntStRefG 2008 die Hinzurechnungstatbestände für die Geld- und Kapitalüberlassung zusammenfassen und vereinheitlichen wollte, müsse die der Höhe nach unterschiedliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten nicht einem strikten Folgerichtigkeitsmaßstab genügen. Insbesondere seien hinsichtlich der Höhe der Hinzurechnungen die strengen Vorgaben des BVerfG zu gesetzlichen Typisierungen nicht einschlägig. Daraus ergebe sich, dass die Fiktion eines Finanzierungsanteils, der in Miet- und Pachtzinsen für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter und auch in Lizenzgebühren enthalten sei, den Gesetzgeber nicht dazu zwinge, die entsprechenden Hinzurechnungstatbestände an einem typischen, realitätsgerechten Zinsniveau auszurichten.

Auch die von der Klägerin thematisierte Rückwirkungsproblematik, wonach die durch das UntStRefG 2008 erstmalig eingeführte gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ab dem Erhebungszeitraum 2008 ihr zuvor erstelltes Unterneh-

menskonzept, nur mit angemietetem Grundbesitz zu wirtschaften, rückwirkend entwertet habe, könne keine Veranlassung zu einer Vorlage an das BVerfG geben. Zutreffend sei, dass ein verfassungsrechtlich geschütztes Vertrauen bestehe, nicht mit Gesetzen belastet zu werden, die in unzulässiger Weise Rückwirkung entfalten. In dem zugrunde liegenden Fall war ein Vertrauen der Klägerin darauf, dass die zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzepts geltende Rechtslage fortbestehen würde, jedoch nicht schützenswert. Denn ein vollständiger Schutz zu Gunsten des Fortbestehens der bisherigen Rechtslage würde den dem Gemeinwohl verpflichteten Gesetzgeber in nicht mehr vertretbarer Weise zu Lasten der Anpassungsfähigkeit der Rechtsordnung beschränken.

BFH: "Stehenlassen" einer Gesellschafterforderung als mit Darlehensgewährung wirtschaftlich vergleichbare Rechtshandlung

Der BFH hat mit Beschluss vom 15.05.2018 (I B 114/17) eine Nichtzulassungsbeschwerde im Zusammenhang mit einer vom Finanzamt nach § 8b Abs. 3 Satz 7 KStG steuerlich nicht berücksichtigten Teilwertabschreibung als unbegründet zurückgewiesen.

Die Beteiligten stritten über die Berechtigung und die Gewinnwirksamkeit von Teilwertabschreibungen auf Gesellschafterforderungen. Streitjahre waren 2007 und 2008. Die Klägerin, eine GmbH, war alleinige Gesellschafterin einer polnischen Gesellschaft und belieferte diese in den Jahren 2003 bis 2005 mit ihren Produkten. Die Tochtergesellschaft arbeitete mit Verlusten und beglich die aus den Lieferungen resultierenden Entgeltforderungen der Klägerin nur zu einem Teil. Am 31.12.2007 verjährten solche Forderungen in Höhe von knapp 219.000 €; am 31.12.2008 weitere in Höhe von ca. 184.000 €. Das Finanzamt erkannte die entsprechend geltend gemachten Teilwertabschreibungen u.a. unter Berufung auf § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG nicht an. Die Klage blieb erfolglos. Das Finanzgericht ließ die Revision nicht zu.

Der BFH begründete die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde u.a. damit, dass das Unterlassen der Geltendmachung ("Stehenlassen") einer fälligen Gesellschafterforderung aus Lieferungen und Leistungen i.S. des § 8b Abs. 3 Satz 7 KStG mit einem Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich vergleichbar sein könne. Ab welchem Zeitpunkt eine Vergleichbarkeit des "Stehenlassens" mit der Darlehensgewährung gegeben sei, hänge aber von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Wenn die Gesellschafterforderung bis zu ihrer zivilrechtlichen Verjährung nicht eingezogen worden ist, sei aber die Vergleichbarkeit jedenfalls zu bejahen.

BFH: Wertermittlung von Sachbezügen im Zusammenhang mit der 44 € - Sachbezugsfreigrenze

Sachzuwendungen an Mitarbeiter sind grundsätzlich nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG mit dem sog. üblichen Endpreis am Abgabeort zu bewerten und gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn ihre Summe im jeweiligen Monat

44 € nicht übersteigt (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG). Der BFH entschied nun mit Urteil vom 06.06.2018 (VI R 32/16), dass als üblicher Endpreis der Endverbraucherpreis und damit der im allgemeinen Geschäftsverkehr von Letztverbrauchern für identische bzw. gleichartige Waren tatsächlich gezahlte günstigste Einzelhandelspreis am Markt anzusetzen ist. Nicht zum üblichen Endpreis gehören grundsätzlich Fracht-, Liefer- und Versandkosten, da es sich hierbei nicht um die Gegenleistung des Letztverbrauchers für die Ware handelt und diese den Warenwert nicht erhöhen. Wenn der Arbeitgeber die Ware aber in die Wohnung des Mitarbeiters liefert (bzw. liefern lässt), liegt darin eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers an den Mitarbeiter. Auch dieser Vorteil ist in die Berechnung der 44 € - Sachbezugsfreigrenze einzubeziehen.

Zur Bestimmung des üblichen Endpreises ist grundsätzlich der günstigste Einzelhandelspreis am Markt heranzuziehen, da auch ein dritter Letztverbraucher regelmäßig das günstigste Angebot annehmen würde. Markt in diesem Sinn sind alle gewerblichen Anbieter, von denen der Steuerpflichtige die konkrete Ware oder Dienstleistung im Inland unter Einbeziehung allgemein zugänglicher Internetangebote oder auf sonstige Weise gewöhnlich beziehen kann. Dabei sind Versandkosten mit zu berücksichtigen. Sofern unter dieser Prämisse der günstigste Einzelhandelspreis des Sachbezugs am Markt im Versand- oder Onlinehandel gefunden und der Versand dort als eigenständige Leistung ausgewiesen wird, muss der geldwerte Vorteil aus der Lieferung "nach Hause" ebenfalls bei der Berechnung der 44 € - Sachbezugsfreigrenze berücksichtigt werden.

Im Urteilsfall ging es lediglich um die Frage der Wertermittlung und ob die 44 € - Sachbezugsfreigrenze überschritten wurde.

Arbeitgeber, die Sachzuwendungen an ihre Mitarbeiter nach § 37b Abs. 2 EStG pauschal versteuern, sollten unseres Erachtens Folgendes beachten: Nach § 37b EStG muss die Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer anhand der Aufwendungen des Arbeitgebers inkl. USt ermittelt werden. Betrachtet man die Lieferung nach Hause als separaten geldwerten Vorteil, muss dieser neben dem Warenwert nach § 37b EStG pauschaliert werden. Da pauschal versteuerte Bezüge bei der Prüfung der 44 € - Sachbezugsfreigrenze außer Ansatz bleiben (vgl. R 8.1 Abs. 3 Satz 1 LStR), kann durch die Pauschalierung allein der Versandkosten die 44 € - Sachbezugsfreigrenze ggf. dennoch voll durch den Warenwert ausgeschöpft werden.

Fraglich ist unseres Erachtens nun, ob auch Versandkosten für Geschenke an Dritte in die Pauschalierung nach § 37b Abs. 1 EStG einbezogen werden müssen. Nach R 4.10 Abs. 3 EStR gehören für die Prüfung der 35 € - Grenze die Verpackungs- und Versandkosten nicht zur den Anschaffungskosten für das jeweilige Geschenk. Ob die Finanzverwaltung nun hierin ein separates Geschenk sieht, bleibt abzuwarten.

BFH: Werbungskosten für Homeoffice bei Vermietung an Arbeitgeber – Einkünfteerzielungsabsicht

Der BFH hat sich mit Urteil vom 17.04.2018 (IX R 9/17) mit Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Zusammenhang mit einem Homeoffice bei dessen Vermietung an Arbeitgeber befasst.

Nach der BFH-Rechtsprechung wird bei der Vermietung zu gewerblichen Zwecken die Absicht des Steuerpflichtigen, auf Dauer einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielen zu wollen, nicht vermutet. Die zweckentfremdete Vermietung von Wohnraum an den Arbeitgeber zu dessen betrieblichen Zwecken hat der BFH nun erstmals als Vermietung zu gewerblichen Zwecken beurteilt. Er widerspricht insoweit der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 13.12.2005).

Die Kläger sind Eigentümer eines Gebäudes, das sie im Obergeschoss selbst bewohnen. Eine Einliegerwohnung mit Büro, Besprechungsraum, Küche und Bad/WC im Erdgeschoss vermieteten sie als Homeoffice des Klägers für 476 € monatlich an dessen Arbeitgeber. Der Mietvertrag war zeitlich an den Arbeitsvertrag des Klägers und an die Weisung des Arbeitgebers gebunden, die Tätigkeit in diesen Büroräumen zu betreiben. Die Kläger machten aus der Vermietung einen Werbungskostenüberschuss in Höhe von 29.900 € geltend. Enthalten waren hierin Aufwendungen in Höhe von 25.780 € für die behindertengerechte Renovierung des Badezimmers mit Dusche und Badewanne. Das Finanzamt ließ die Renovierungskosten nicht zum Abzug zu. Begründet wurde dies damit, dass das Badezimmer dem privaten Bereich zuzuordnen sei. Das Finanzgericht hat der Klage teilweise stattgegeben.

Demgegenüber hob der BFH das vorinstanzliche Urteil auf und verwies die Sache an das Finanzgericht zurück. Aufgrund der im Mietvertrag vereinbarten Nutzung handele es sich nicht um die Vermietung von Wohnraum, sondern (zweckentfremdet) um die Vermietung zu gewerblichen Zwecken, da die Räume dem Arbeitgeber zur ausschließlichen Erfüllung von dessen betrieblichen Zwecken überlassen wurden und der Kläger hinsichtlich der Nutzung dem Weisungsrecht seines Arbeitgebers unterlag. Zu berücksichtigen war dabei auch die Koppelung des Mietvertrages an das Bestehen des Dienstverhältnisses. Das Finanzgericht muss nun noch feststellen, ob der Kläger einen Gesamtüberschuss erzielen konnte.

Alle am 20.08.2018 / 22.08.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
I R 42/16	28.03.2018	Beschränkte Einkommensteuerpflicht: Arbeitnehmertätigkeit für ein privates Unternehmen zur Förderung der Entwicklungshilfe
III R 35/15	14.06.2018	Verfassungskonformität gewerbesteuerrechtlicher Hinzurechnungen
VI R 32/16	06.06.2018	Berechnung der 44 EUR-Freigrenze bei Sachbezügen
X R 18/16	15.05.2018	Beurteilung einer rückwirkend bewilligten Erwerbsminderungsrente nach vorherigem Bezug erstattungspflichtiger Leistungen nach dem SGB II
I R 59/15	25.04.2018	Behandlung von Gesamtproduktionen im Rahmen des Art. 17 Abs. 2 DBA-Österreich 2000
IX R 9/17	17.04.2018	Anmietung einer als Homeoffice genutzten Wohnung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber - Einkünfteerzielungsabsicht - Aufwendungen für die Badrenovierung siehe auch: Pressemitteilung Nr. 43/18 vom 20.8.2018
IX R 23/17	13.03.2018	Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer - Zusammentreffen von Erwerben von Todes wegen und Vorerwerben - Berücksichtigung von persönlichen Steuerbefreiungen
X R 28/15	15.05.2018	Anwendung der 1 %-Regelung in Fällen, in denen die hiernach ermittelte Nutzungsentnahme 50 % der Gesamtaufwendungen für das Kfz übersteigt

Alle am 20.08.2018 / 22.08.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
IV R 37/15	07.06.2018	Nachträgliche Anschaffungskosten durch Beseitigung von Nutzungseinschränkungen
X R 39/16	11.04.2018	Bezeichnung eines Insolvenzverwalters in einem Steuerbescheid
IX B 138/17	25.06.2018	Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung; Verfahrensmangel wegen unterlassener Hinzuziehung eines Sachverständigen; Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten
I B 114/17	15.05.2018	"Stehenlassen" einer Gesellschafterforderung als mit Darlehensgewährung wirtschaftlich vergleichbare Rechtshandlung

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
VI S 12/17	24.07.2018	Streitwerterhöhung nach § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG bei Streit um Bildung einer Rücklage nach § 6c Abs. 1 Satz 2 EStG i.V.m. § 6b Abs. 3 EStG
IX B 114/17	04.07.2018	Fortbildung des Rechts - Verfahrensfehler wegen unterlassener Aussetzung nach § 74 FGO - Fall geringer Bedeutung i.S. von § 180 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AO

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt
Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.